



Sozialdemokratische Partei  
Muri-Gümligen

Sozialdemokratische Partei  
Muri-Gümligen  
Postfach 251  
3074 Muri  
www.spmuri.ch

## STATUTEN

### **I Zweck**

#### **Artikel 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

Unter dem Namen "SP Sektion Muri-Gümligen" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Muri-Gümligen.

#### **Artikel 2**

##### **Stellung, Ziele und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die SP Sektion Muri-Gümligen ist Teil der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und der Sozialdemokratischen Partei (SP) des Kantons Bern und anerkennt deren Statuten.

<sup>2</sup> Sie strebt in der Gemeinde Muri-Gümligen den sozialen Zusammenhalt aller Einwohnerinnen und Einwohner, eine hohe Umwelt- und Lebensqualität für alle und eine Wirtschaft an, die der ganzen Gesellschaft dient.

<sup>3</sup> Sie befasst sich zur Verfolgung dieser Ziele

- a) mit den Bauvorhaben in der Gemeinde,
- b) mit den Problemen des öffentlichen und privaten Verkehrs einschliesslich der Verkehrs- und Ortsplanung,
- c) mit Fragen des Umweltschutzes,
- d) mit der Sozial-, Schul- und Finanzpolitik der Gemeinde,
- e) mit der Kulturförderung.

<sup>4</sup> Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit durch Zeitungsartikel und Informationsveranstaltungen, lanciert Initiativen, nimmt Stellung zu Gemeindegeschäften und zu aktuellen politischen Fragen, führt Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durch, wirbt neue Mitglieder an, sammelt Finanzmittel und führt auf Gemeindeebene Wahl- und Abstimmungskämpfe.

#### **Artikel 3**

##### **Grundsätze der Kommunikation und der Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die SP Sektion Muri-Gümligen strebt die Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen an.

<sup>2</sup> Die Vorstands- und Fraktionsmitglieder bemühen sich, dass in allen Gremien und Organen der Sektion ein offener Dialog gepflegt wird.

#### **Artikel 4**

##### **Beschwerderecht**

Die SP Sektion Muri-Gümligen ist berechtigt, in allen Belangen gemäss Artikel 2 Absatz 3, welche das Beschwerderecht von Vereinen zulassen, Einsprache oder Beschwerde zu führen.

## **Artikel 5**

### **Vertretung**

Der Verein wird Dritten gegenüber entweder durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch ein Mitglied des Co-Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

## **II Mitgliedschaft**

### **Artikel 6**

#### **Eintritt**

<sup>1</sup> Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt das Mitglied die Statuten der SP Muri-Gümligen.

<sup>2</sup> Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung.

<sup>3</sup> Das Mitglied hat seinen Wohnsitz in der Regel in der Gemeinde Muri-Gümligen.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

<sup>5</sup> Wer Mitglied der SP Muri-Gümligen ist, ist gleichzeitig auch Mitglied der SP Region Bern, der SP Kanton Bern und der SP Schweiz.

### **Artikel 7**

#### **Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche oder elektronische Austrittserklärung auf Ende des Jahres möglich. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

<sup>2</sup> Bezahlte ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung wird durch den Vorstand vorgenommen und der Haupt- oder Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Verhält sich ein Mitglied unethisch oder schadet es mit seinem Verhalten oder seinen Äusserungen dem Ansehen der SP, kann es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung oder die Mitgliederversammlung. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheidung ist der Person mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Es steht ihr innert 30 Tagen ein Rechtsrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

## **III Organe**

### **Artikel 8**

#### **Organe**

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren,
- e) die Fraktion.

## **Artikel 9**

### **Hauptversammlung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

<sup>2</sup> Der Vorstand beruft Hauptversammlungen spätestens 20 Tage vor der Durchführung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder der Sektion ein.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied der Sektion hat das Recht, bis zu 10 Tagen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftliche Anträge einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>4</sup> Die Hauptversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums, der Fraktionspräsidentin oder des Fraktionspräsidenten,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren,
- c) Genehmigung des Voranschlages für das folgende Jahr (Budget),
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuer,
- e) Wahl der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums der Kassierin oder des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen,
- g) Wahl der Delegierten für die Parteitage der SP Kanton Bern und des SP Regionalverbands Bern-Mittelland,
- h) Erlass von Reglementen,
- i) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 7, Absatz 3
- j) Änderung der Statuten,
- k) Im Jahr vor den Gemeindewahlen: Einsetzung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahlen,
- l) Auflösung des Vereins.

## **Artikel 10**

### **Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung tritt regelmässig zusammen. Sie wird vom Vorstand aufgeboten.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) die Beschlussfassung über die Führung von Beschwerden und über die Lancierung von Initiativen,
- b) die Besprechung politischer Fragen und die Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 7,
- d) die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten der Sektion für die politischen Ämter und für die ständigen oder nichtständigen Kommissionen vor Beginn einer neuen Legislaturperiode,
- e) die Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben von über CHF 1000.-,

- f) die Beschlussfassung über die Durchführung von Vorträgen und Bildungsveranstaltungen oder anderen Geschäften, die Kostenfolgen von über CHF 1000.- haben können.

## **Artikel 11**

### **Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium, der Sekretärin oder dem Sekretär, der Kassierin oder dem Kassier sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident sowie die SP-Mitglieder des Gemeinderats sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstands.

<sup>2</sup> Wird das Sektionspräsidium von einem Co-Präsidium wahrgenommen, wird der Vorstand um ein Mitglied erweitert. Im Falle einer Stimmgleichheit fällt jenes Mitglied des Co-Präsidiums den Stichentscheid, das die Sitzung leitet.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers oder der Kassierin selbst.

<sup>4</sup> Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Vorbereitung der Haupt- und Mitgliederversammlung,
- b) die Streichung von Mitgliedern gemäss Artikel 7, Absatz 2,
- c) die Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben von unter CHF 1000.-,
- d) die Publikation von Artikeln sowie die Durchführung von Vorträgen und von weiteren Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung, sofern die Ausgaben dafür in seinem Kompetenzbereich liegen,
- e) die Ausarbeitung von Statutenänderungen und Reglementen zuhanden der Hauptversammlung,
- f) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- g) die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten der Sektion für die politischen Ämter und für die ständigen oder nichtständigen Kommissionen während der Legislaturperiode.

<sup>5</sup> Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf die Entschädigung seiner Aufwendungen.

## **Artikel 12**

### **Rechnungsrevision**

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevision wird jährlich durch zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren durchgeführt.

<sup>2</sup> Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **Artikel 13**

### **Fraktion**

<sup>1</sup> Die Fraktion des Gemeinderates und des Grossen Gemeinderates wird aus den gewählten Mitgliedern der Parteiliste gebildet. Die Haupt- oder die Mitgliederversammlung kann über Ausnahmen beschliessen.

<sup>2</sup> Die Fraktion konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Sie bestimmt ihre Haltung im Rahmen des Parteiprogramms oder gemäss den Richtlinien der Parteitage oder der Hauptversammlung.

<sup>4</sup> Sie trifft Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates beziehungsweise des Gemeinderates fallen.

## **IV Finanzielles**

### **Artikel 14**

#### **Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Sektion erhebt einen Mitgliederbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Beitrag SP Schweiz,
- b) Betrag SP Kanton Bern,
- c) Beitrag Regionalverband,
- d) Beitrag Sektion.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag wird nach dem von der Hauptversammlung festgelegten Promille-Satz des Einkommens erhoben.

<sup>3</sup> Die Sektion erhebt auf den Sitzungsgeldern und festen Entschädigungen (Gehalt) ihrer Mitglieder im Gemeinderat, Grossen Gemeinderat und in ständigen oder nichtständigen Kommissionen eine Mandatssteuer. Die Hauptversammlung bestimmt den Satz. Von der Mandatssteuer ausgenommen sind Spesenvergütungen und Repräsentationszulagen.

## **V Abstimmungen und Wahlen**

### **Artikel 15**

#### **Vorgehen**

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Der Vorstand stimmt und wählt mit.

<sup>2</sup> Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen.

<sup>3</sup> Falls mehr als zwei Kandidaturen vorhanden sind, scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl für den folgenden Wahlgang jeweils aus. Im letzten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen mit gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die sitzungsleitende Co-Präsidentin oder der sitzungsleitende Co-Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das Los.

## **VI Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16**

#### **Statutenänderungen**

Statutenänderungen sind zulässig, sofern mindestens zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **Artikel 17**

#### **Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitglieder dieser Auflösung widersetzen.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins gehen sämtliche Aktiven an die SP des Kantons Bern.

## **Artikel 18**

### **Haftung, Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Sektion haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

<sup>2</sup> Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern werden im Anhang aufgeführt und bilden Bestandteil der Statuten.

## **Artikel 19**

### **Schlussbestimmungen**

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.

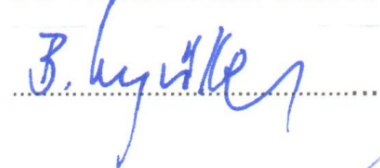
## **Artikel 20**

### **Inkraftsetzung**

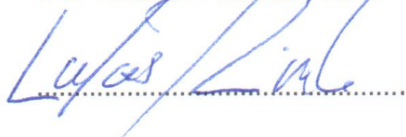
Die Statuten sind von der Hauptversammlung der Sektion Muri-Gümligen am 12. Februar 2015 beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Januar 2006.

Für die SP Sektion Muri-Gümligen

Der Präsident a.i.: Beat H. Wegmüller

  
.....

Der Kassier: Lukas Rimle

  
.....

Der Sekretär: Raphael Racine

  
.....

## Anhang I Mitgliederbeiträge

### Grundlage:

Dieser Anhang stützt sich auf Art. 9 Absatz 4d und Art. 14 der Statuten der SP-Sektion Muri-Gümligen.

### Abstufung der Beiträge:

Einkommen ab	Beitrag	in Prozent
Minimal	Fr. 100.--	
Fr. 30'000.--	Fr. 120.--	0,400%
Fr. 40'000.--	Fr. 150.--	0,375%
Fr. 50'000.--	Fr. 200.--	0,400%
Fr. 60'000.--	Fr. 250.--	0,417%
Fr. 70'000.--	Fr. 300.--	0,429%
Fr. 80'000.--	Fr. 350.--	0,438%
Fr. 90'000.--	Fr. 400.--	0,444%
Fr. 100'000.--	Fr. 450.--	0,450%
Fr. 110'000.--	0,3%, mind. Fr. 500.--	0,300%

### Begriff Einkommen:

Er ist zu verstehen im Sinn von „steuerbares Einkommen auf kantonaler Ebene“.

### Ehepaare, bei welchen beide Personen Mitglied sind:

Ehepaare mit gemeinsam versteuertem Einkommen bezahlen zwei separate Mitgliederbeiträge, deren Summe dem Ansatz gemäss Tabelle entspricht.

Beispiel: Gemeinsames Einkommen Fr. 80'000.-- Zusammen sind Fr. 350 geschuldet. Die Aufteilung kann sein 175/175 oder 200/150 oder 250/100 usw., je nach Herkunft (Mann/Frau) der Einkommensteile.

Hinweis: Die SP Kanton verlangt von der Sektion bei Ehepaaren zweimal den vollen Beitrag.

### Befreiung von der Beitragspflicht:

Wer den Beitrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht bezahlen kann und Mitglied bleiben möchte, kann mit der Kassierin bzw. dem Kassier Kontakt aufnehmen. Aus wichtigen Gründen ist eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich.

### Grundsatz:

Die Mitgliederbeiträge sind für das ganze Kalenderjahr geschuldet, auch bei einem Wegzug mit Sektionswechsel bzw. Austritt im Verlaufe des Jahres.

### Neumitglieder:

Bei einem Beitritt im Verlaufe des Jahres entspricht der Beitrag dem restlichen Anteil des Jahres.

### Zuzüger/-innen bzw. Sektionswechsel:

Der Jahresbeitrag ist derjenigen Sektion geschuldet, der das Mitglied am Jahresanfang angehört. Dieser Zeitpunkt ist massgebend für die Abgaben der Sektion an SP Region / SP Bern und SP Schweiz.

### Sympathisantinnen und Sympathisanten:

Von ihnen wird ein minimaler Beitrag von Fr. 50.-- (Personen mit Einkommen) bzw. Fr. 30.-- (Personen ohne Einkommen) erwartet.

### Mandatssteuer:

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Kommissionsmitglieder entrichten eine Mandatssteuer. Diese beträgt 10% der ausbezahlten Entlohnungen, festen Entschädigungen und Sitzungsgelder. Spesenentschädigungen sind nicht abgabepflichtig.

**Inkraftsetzung:**

Der Anhang Mitgliederbeiträge ist von der Hauptversammlung der SP-Sektion Muri-Gümligen am 23. Februar 2017 beschlossen und gleichzeitig in Kraft gesetzt worden. Er ersetzt die bisherigen Anhänge I (Mitgliederbeiträge) und II (Mandatssteuer).